

W|A|S informiert: Newsletter - I / 2016

Würzburg, Januar 2016

Der Inhalt u. a.

Geldanlage für Bequeme – Das Pantoffel-Portfolio
Gesundheitsdaten interaktiv verfügbar
Ärztewertungsportale
Altersversorgung durch Nießbrauch
Irrtümer zur Probezeit

Zum neuen Jahr

Wenn´s alte Jahr erfolgreich war,
dann freue Dich auf´s neue Jahr.

Und war es schlecht,
ja dann erst recht.
(Albert Einstein)

Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und
Mitarbeitern im neuen Jahr Gesundheit,
Glück und Zufriedenheit.

Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns. Wir
werden alles tun, Ihr Vertrauen auch im
neuen Jahr zu rechtfertigen.

Geschenke

Der deutsche Fiskus gibt sich ausgesprochen sparsam, wenn es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken geht. Als Betriebsausgaben werden derartige Ausgaben nur berücksichtigt, wenn der Wert des Geschenkes jeweils **35 € pro betriebsfremder Person** und pro Jahr nicht übersteigt.

Bei dem Betrag von 35 € handelt es sich um eine sog. Freigrenze. Übersteigt der Wert beim Schenker diese Grenze auch nur gering-

fällig (z.B. 35,50 €), so ist der gesamte Aufwand nicht abzugsfähig.

Was ist ein Geschenk?

Es muss sich um eine unentgeltliche Zuwendung handeln. Der Geschenk-Anlass ist gleichgültig.

Jede Sach- oder Geldzuwendung, die Palette reicht von Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Telefonkarten, Weine bis hin zu Zeitungsabonnements.



Nicht unter den Geschenkbegriff fallen Trinkgelder, Werbeartikel oder Zugaben, die bei Einkäufen zusätzlich an die Kunden abgegeben werden.

Kann der Empfänger das Geschenk ausschließlich nur **betrieblich oder beruflich** nutzen (z.B. ein Arzt erhält ein medizinisches Fachbuch, das für einen Laien unverständlich ist), so zählt es nach Meinung der Finanzverwaltung nicht als Geschenk, weil der Empfänger seinerseits die Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen könnte.

Freistellungsaufträge ohne Steueridentnummer ungültig

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Freistellungsaufträge die Angabe einer Steueridentifikationsnummer zwingend vorgeschrieben. Liegt diese der Bank nicht vor, muss sie ab 2016 Abgeltungsteuer einbehalten.

Wer noch einen alten Freistellungsauftrag hat, muss aber nicht gleich einen komplett neuen Auftrag erteilen. Es genügt, der Bank die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Ehe- und Lebenspartner müssen für ein Gemeinschaftskonto beide Nummern mitteilen.

Geldanlage für Bequeme: Das Pantoffel-Portfolio

Sich einmal entscheiden, ab und zu nach dem Rechten sehen und sonst nichts tun zu müssen – das ist der Traum vieler Anleger. Finanztest stellt Anlageformen vor, die richtig sind für bequeme Anleger.

Finanztest nennt sie **Pantoffel-Portfolios** – weil sie so gemütlich sein sollen wie die Lieblingspantoffeln. Grundidee: Die Portfolios sind bequem, das Risiko ist überschaubar, sie bringen aber vernünftige Renditen und verursachen möglichst wenig laufende Kosten.

Es ist eine Binsenweisheit: Prognosen haben das Problem, dass sie die Zukunft betreffen – aber alles kann auch ganz anders kommen.

Die Experten von Finanztest raten privaten Anlegern daher, ihr Geld möglichst breit gestreut anzulegen.

In ein langfristiges Depot gehören nicht nur sichere Zinsanlagen wie das so beliebte Tagesgeld, sondern auch Aktien oder besser:

Aktienfonds. Als Grundlage für ein breit aufgestelltes Depot eignen sich Aktienfonds Welt. Den Sicherheitsbaustein können Anleger wählen: Entweder sie nehmen Zinsprodukte von Banken oder sie wählen, was langfristig bequemer ist, Rentenfonds Staatsanleihen Euro.

Ebenfalls als Sicherheitsbaustein taugen Rentenfonds Euro mit einem Mix aus Staats- und Unternehmensanleihen. Was eine solche Mischung aus Aktien- und Rentenfonds bringen kann, haben die Finanztester für das Jahr 2015 ausgerechnet (siehe Tabelle). Anleger sollten beim Blick auf die Ergebnisse bedenken, dass das Jahr 2016 wohl anders enden wird.

Aktien	Renten	Rendite 2015
100%	0%	11,00%
75%	25%	8,70%
50%	50%	6,30%
25%	75%	4,00%
0%	100%	1,60%

Tipp: Finanztest hält auch für vorsichtige Anleger einen Aktienanteil von 25 Prozent für vertretbar – vorausgesetzt, das Geld kann zehn Jahre oder länger liegen bleiben. Wer ein gewisses Risiko verkraften kann, wählt die ausgewogene Mischung: 50 Prozent Aktien, 50 Prozent Anleihen.

Für bequeme Anleger empfiehlt Finanztest die **Pantoffelportfolios**. Sie bestehen aus börsenhandelten Indexfonds (ETF) auf den Weltaktienindex MSCI World und einen Anleihenindex mit Renten Euro.

<https://www.test.de/Geldanlage-fuer-Bequeme-Das-Pantoffel-Portfolio-4516356-0>

Gesundheitsdaten interaktiv verfügbar

Wie hoch ist die Lebenserwartung in Deutschland, was kostet die stationäre Versorgung, wie viele Arztpraxen gibt es und welche Arzneimittel werden am häufigsten verordnet?

Antworten auf diese und noch mehr Fragen bietet die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) ab sofort auf ihrer Website unter

<http://www.kbv.de/html/gesundheitsdaten.php>.

Mit dem neuen interaktiven Webtool werden die Grunddaten rund um das Gesundheitswesen fortan online statt als Printversion bereitgestellt. Mit Hilfe von Filtervariablen können Nutzer die Daten selbst editieren und so eigene Grafiken beziehungsweise Karten zusammenstellen.

eArztbrief via KV-Connect beweist Interoperabilität

Bislang war es Ärzten nicht ohne weiteres möglich, die in ihren Praxisverwaltungssystemen (PVS) angelegten Patientendaten und -befunde **systemübergreifend elektronisch auszutauschen**.



Im Rahmen des „Interoperabilitätsworkshops eArztbrief“ wurde deshalb der Austausch zwischen den PVS getestet, die das KVTG-Audit für den eArztbrief via KV-Connect erfolgreich absolviert haben.

Die 16 beteiligten Systeme unterschiedlicher Hersteller zeigten dabei lt. Mitteilung der KBV einen reibungslosen Datenversand mit KV-Connect untereinander. Dazu wurden Test-Arztbriefe erzeugt und versendet bzw. empfangen. Demnach wurde das Ziel, Interoperabilität unter Beweis zu stellen, erreicht.

Der eArztbrief via KV-Connect bietet Haus- und Fachärzten in Praxen sowie Ärzten in Krankenhäusern **herstellerunabhängig die Möglichkeit, sich elektronisch auszutauschen**. Unser Interoperabilitätsworkshop hat gezeigt, dass sich die Softwarehersteller auf die gesetzliche Forderung und die Nachfrage der Ärzte vorbereitet haben“, betont Dr. Florian Fuhrmann, Geschäftsführer der KV Telematik GmbH, und fügt hinzu: „Die elektro-

nische Vernetzung wird die Zusammenarbeit zwischen Ärzten zum Wohle des Patienten verbessern.“

Der „Interoperabilitätsworkshop eArztbrief“ bildet einen wichtigen Vorstoß in Hinblick auf das kommende eHealth-Gesetz. Ab 2016 ist gemäß Gesetzentwurf eine Förderung für den elektronischen Austausch von Arztbriefen zwischen Niedergelassenen vorgesehen – ab Mitte des Jahres auch für sektorenübergreifende Entlassbriefe.

Ärztbewertungsportale

Arztbewertungsportale helfen Patienten bei der Suche nach dem richtigen Arzt und sind sehr beliebt. Die derzeit von vielen als die drei wichtigsten Ärztbewertungsportale genannten sind **Jameda, Docinsider und sanego**.

Bei Tests bzw. Prüfungen von Bewertungsportalen werden immer wieder Mängel bzw. Nachteile der Plattformen aufgeführt. So wird z.T. keine Mindestanzahl an Bewertungen verlangt, die Trennung zwischen Werbung und Inhalt ist oft nicht klar. Auch sind die Portale für Manipulationen anfällig.

Dem Wunsch nach einer verlässlichen Orientierungshilfe bei der Arztsuche will das Online-Angebot „**Weisse Liste**“ verstärkt Rechnung tragen. www.weisse-liste.de

• **weisse Liste** | Wegweiser im Gesundheitswesen

Nach Angaben der Betreiber (Bertelsmann Stiftung und Dachverbände der größten Patienten- und Verbraucherorganisationen) soll mit dem Online-Angebot eine Arztsuche neuer Qualität geschaffen werden.

Mit **hoher methodischer Güte**, die den Anspruch der Ärzteschaft auf ein faires und belastbares Verfahren berücksichtigt. Zentrale Grundlage der Informationen sind die Ergebnisse einer Befragung von Versicherten. Die Ergebnisse werden in der Arztsuche zusammengeführt und jedem einzelnen Arzt zugeordnet.

Altersversorgung durch Nießbrauchsrecht sichern

Wer sich Erträge aus Immobilienvermögen erhalten will und zugleich Erbschafts- wie Schenkungssteuern minimieren möchte, sollte über eine Nießbrauchsregelung nachdenken.

Viele Ärzte überlegen, wie sie vorhandenes Vermögen steuerlich und wirtschaftlich optimiert frühzeitig ihren Kindern übertragen können. Eine Schenkung etwa einer Immobilie gilt häufig als der beste Weg, um bestehende Steuerfreibeträge zu nutzen.

Jedes Elternteil kann innerhalb von 10 Jahren steuerfrei 400.000 € jedem Kind schenken.



Sollen die Erträge aus der Immobilie weiterhin den Eltern zufließen, ist der **Vorbehalt des Nießbrauchs zu vereinbaren**.

Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Beschenkten über, der Schenker behält den Ertrag.

Das Nießbrauchsrecht wird dem Schenker lebenslang gewährt und entfällt automatisch mit dem Tod des zuletzt versterbenden Elternteils.

Der Nießbrauchsvorbehalt senkt den Schenkungssteuerwert der Immobilie, da das Nießbrauchsrecht selbst steuerlich bewertet und vom Verkehrswert (Schenkungssteuerwert) abgezogen wird.

Vermögensübertragungen im Rahmen einer vorweggenommen Erbfolge sollten **sorgfältig überlegt** und mit dem Steuerberater besprochen werden.

Irrtümer über die Probezeit

Zu kaum einem arbeitsrechtlichen Thema kursieren so viele Mythen wie zum Thema Probezeit.

Viele MFA, aber auch angestellte Ärzte wünschen sich von Anfang an Planungssicherheit und setzen daher alles daran, die ungeliebte Probezeit aus ihren Verträgen zu tilgen.

Die wenigsten Arbeitgeber wissen: Selbst wenn der Begriff ‚Probezeit‘ im Vertrag unerwähnt bleibt, müssen die Neulinge im Praxisteam sie dennoch absolvieren, weil es so im Gesetz steht. Weitgehend unbekannt ist die Tatsache, dass Mitarbeiter von den strengen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes erst profitieren, wenn sie sechs Monaten angestellt sind.

Vor Ablauf dieser Frist kann den Neuen daher ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit gelten die normalen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes und auch nur dann, wenn dauerhaft mehr als zehn Angestellte, inklusive der Auszubildenden, angestellt sind.

Nicht nur der Kündigungsschutz ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eingeschränkt. Auch der volle Urlaubsanspruch entsteht für Arbeitnehmer erst, wenn das Arbeitsverhältnis sechs Monate lang bestanden hat.

In Absprache mit dem Arbeitgeber können die Neuzugänge zwar anteilig den einen oder anderen Urlaubstag abfeiern, einen Anspruch darauf haben sie allerdings nicht.

Besuchen Sie unsere Homepage unter <http://www.was-stb.de>

Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:

Tel.: 0931 79 73 40 post@was-stb.de